

Ferien trotz Arbeitsunfähigkeit – geht das?

Beratungsteam von Bildung Bern

Frage: Ich bin schon länger arbeitsunfähig und möchte gerne in die Ferien verreisen. Darf ich das und wie muss ich vorgehen

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Dabei sind jedoch gewisse Prozesse zwingend einzuhalten.

Ferienfähigkeit

Zunächst muss die arbeitsunfähige Lehrperson ferienfähig sein, damit sie verreisen darf. Die Ferienfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt bestätigt. Ferienfähigkeit liegt dann vor, wenn Sinn und Zweck der Ferien – die Erholung – gewährleistet sind. Ferien müssen also die Genesung nicht zwingend fördern, dürfen dieser aber auch nicht schaden.

Ferienkürzung

Gemäss Art. 146 Abs. 1 PV wird der Ferienanspruch im Verhältnis der Anwesenheit reduziert, wenn die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird.

Ferien bei Teilarbeitsunfähigkeit

Eine teilarbeitsfähige Lehrperson wird entweder als ferienfähig oder ferienunfähig eingestuft. Ist die Lehrperson ferienfähig, so erholt sie sich während der ganzen Zeit in den Ferien und nicht nur entsprechend ihrem Arbeitsfähigkeitsgrad. Daher werden Ferien, die während einer Teilarbeitsunfähigkeit bezogen werden, voll angerechnet (vgl. Art. 146 Abs. 5 PV). Bei einer Ferienunfähigkeit muss die Lehrperson am Arbeitsort bleiben bzw. entsprechend ihrem Arbeitsfähigkeitsgrad arbeiten.

Bewilligungsprozess

1. Die arbeitsunfähige Lehrperson reicht bei der BKD/APD ein formloses Gesuch (per Brief oder E-Mail) um Gewährung von «Urlaub» resp. Gehaltsfortzahlung ein.
2. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen, welches die Ferienfähigkeit bestätigt.
3. Das Gesuch ist so früh wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vor geplantem Ferienantritt der BKD/APD einzureichen.
4. Die Ferien müssen zwingend vor Antritt durch die BKD/APD bewilligt worden sein.
5. Ist die Ferienfähigkeit nicht gegeben, so lehnt die BKD/APD das Feriengesuch ab. Tritt die Lehrperson die Ferien trotzdem an, so stellt der Kanton die Gehaltsfortzahlung ein.
6. Ist die Ferienfähigkeit gegeben, so prüft die BKD/APD, ob noch genügend Ferienguthaben besteht.
 - a) Kommt die BKD/APD zum Schluss, dass noch genügend Ferienguthaben besteht, so zahlt der Kanton während der Ferien das Gehalt an die Lehrkraft weiter.
 - b) Lehnt die BKD/APD die Gehaltsfortzahlung während der Ferien ab, weil der Lehrperson keine oder zu wenig Ferientage zur Verfügung stehen, so muss die Lehrperson mit finanziellen Konsequenzen rechnen, wenn

sie trotzdem in die Ferien verreist.

- Der Kanton stellt die Gehaltsfortzahlung ganz ein, wenn keine Ferientage mehr zur Verfügung stehen.
- Wenn zu wenig Ferientage bestehen, wird das Gehalt für diejenigen Tage eingestellt, die über das bestehende Ferienguthaben hinausgehen.

Ist die Lehrperson mit dem ablehnenden Entscheid nicht einverstanden, kann sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Aktualisiert im November 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>